

III/526



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die Vorsitzende  
des Hauptpersonalrats  
der Lehrerinnen und Lehrer  
Frau Scheffels

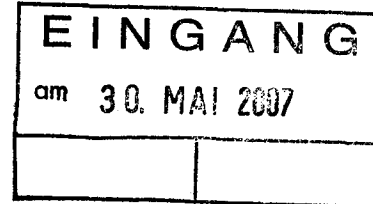
im Hause

Aktenzeichen I.1 Sp - 050.094.000 - 143 -

Bearbeiterin Frau Späth  
Durchwahl 2102

Ihr Zeichen I/494  
Ihre Nachricht vom 20. März 2007

Datum 30. Mai 2007



**Pflichtstundenverordnung;**  
hier: Deputate nach § 3 bis § 5

Sehr geehrte Frau Scheffels,

Bezug nehmend auf Ihr o.a. Schreiben und zur Vorbereitung der gemeinsamen Sitzung am 31. Mai 2007 übersende ich Ihnen als Anlage den Entwurf eines klarstellenden Schreibens an die Staatlichen Schulämter.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Späth

Anlage: -1-

III/526a



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Staatliche Schulämter

gemäß Verteiler 1.2

Aktenzeichen II.6 – 650.000.007 -

Bearbeiter Herr Weiler

Durchwahl 2738

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

**Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 20. Juli 2006, ABl. 8/06**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass stelle ich klar:

Für die §§ 3 bis 5 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 20. Juli 2006, ABl. 8/06 gilt:

- 1. Das Leiterdeputat entsprechend § 3 Pflichtstundenverordnung berücksichtigt Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, die nach §§ 14 – 24 DO entstehen.**
- 2. Das Leitungsdeputat entsprechend § 4 Pflichtstundenverordnung berücksichtigt Aufgaben der weiteren Schulleitungsmitglieder, die nach §§ 25 – 35 DO entstehen.**
- 3. Die Stunden zur Erarbeitung des Schulprogramms sind in 1. und 2. enthalten.**
- 4. Das Schuldeputat entsprechend § 5 steht für besondere dienstliche Tätigkeiten und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastung zur Verfügung.**
- 5. Der Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Verteilung des Schuldeputates an die GK beinhaltet keine Aufgaben nach § 14 – 35 DO.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Weiler